

Beschlussempfehlung und Bericht**des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Annalena Baerbock, Karin Maag, Hilde Mattheis, Katja Kipping, Otto Fricke, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Stephan Pilsinger, Dr. Heribert Hirte, Ulla Schmidt (Aachen), Kathrin Vogler, Christine Aschenberg-Dugnus, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Norbert Maria Altenkamp, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, Lisa Badum, Heike Baehrens, Thomas Bareiß, Dr. Matthias Bartke, Nicole Bauer, Margarete Bause, Dr. Danyal Bayaz, Jens Beeck, Nicola Beer, Steffen Bilger, Peter Bleser, Michael Brand (Fulda), Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Agnieszka Brugger, Christine Buchholz, Dr. Marco Buschmann, Dr. Anna Christmann, Ekin Deligöz, Esther Dilcher, Katja Dörner, Marie-Luise Dött, Michael Donth, Katharina Dröge, Hartmut Ebbing, Harald Ebner, Enak Ferlemann, Susanne Ferschl, Dr. Maria Flachsbarth, Daniel Föst, Dagmar Freitag, Sigmar Gabriel, Matthias Gastel, Dr. Thomas Gebhart, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Griese, Ursula Groden-Kranich, Hermann Gröhe, Michael Groß, Monika Grütters, Erhard Grundl, Christian Haase, Heike Hänsel, Sebastian Hartmann, Britta Haßelmann, Frank Heinrich (Chemnitz), Rudolf Henke, Michael Hennrich, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Ansgar Heveling, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Eva Högl, Dr. Bettina Hoffmann, Dr. Christoph Hoffmann, Dr. Anton Hofreiter, Ottmar von Holtz, Reinhard Houben, Ulla Innen, Olaf in der Beek, Ulla Jelpke, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Ralf Kapschack, Volker Kauder, Uwe Kekeritz, Dr. Achim Kessler, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Dr. Georg Kippels, Arno Klare, Volkmar Klein, Maria Klein-Schmeink, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Jens Koeppen, Sylvia Kotting-Uhl, Alexander Krauß, Oliver Krischer, Rüdiger Kruse, Wolfgang Kubicki, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Michael Kuffer, Dr. Silke Launert, Sven Lehmann, Sabine Leidig, Dr. Ursula von der Leyen, Antje Lezius, Christian Lindner, Dr. Tobias Lindner, Dr. Astrid Mannes, Christoph Matschie, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Michael Meister, Dr. Matthias Miersch, Dr. Irene Mihalic, Cornelia Möhring, Claudia Moll, Marlene Mortler, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Alexander Müller, Axel Müller, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dietmar Nietan, Michaela Noll, Dr. Konstantin von Notz, Mahmut Özdemir (Duisburg), Cem Özdemir, Friedrich Ostendorff, Sylvia Pantel, Martin Patzelt, Lisa Paus, Thomas Rachel, Bernd Reuther, Lothar Riebsamen, Josef Rief, René Röspel,

Tabea Rößner, Dr. Martin Rosemann, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Erwin Rüdell, Corinna Ruffer, Bernd Rützel, Sarah Ryglewski, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Frank Schäffler, Udo Schiefner, Dr. Wieland Schinnenburg, Christian Schmidt (Fürth), Dr. Frithjof Schmidt, Stefan Schmidt, Patrick Schnieder, Eva-Maria Schreiber, Ursula Schulte, Jimmy Schulz, Martin Schulz, Kordula Schulz-Asche, Uwe Schummer, Torsten Schweiger, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Martina Stamm-Fibich, Mathias Stein, Stephan Stracke, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Friedrich Straetmanns, Benjamin Strasser, Max Straubinger, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Margit Stumpp, Dr. Hermann-Josef Tebroke, Stephan Thomae, Dr. Dietlind Tiemann, Antje Tillmann, Manfred Todtenhausen, Jürgen Trittin, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Oswin Veith, Dr. Julia Verlinden, Johannes Vogel (Olpe), Dr. Johann David Wadephul, Andreas Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Nina Warken, Peter Weiß (Emmendingen), Ingo Wellenreuther, Nicole Westig, Annette Widmann-Mauz, Gerhard Zickenheiner, Dr. Matthias Zimmer
– Drucksache 19/11087 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Karl Lauterbach, Dr. Georg Nüßlein, Dr. Petra Sitte, Jens Spahn, Dr. Michael von Abercron, Stephan Albani, Philipp Amthor, Niels Annen, Ingrid Arndt-Brauer, Artur Auernhammer, Peter Aumer, Ulrike Bahr, Nezahat Baradari, Simone Barrientos, Norbert Barthle, Sören Bartol, Dr. Dietmar Bartsch, Bärbel Bas, Maik Beermann, Sybille Benning, Dr. André Berghegger, Melanie Bernstein, Peter Beyer, Marc Biadacz, Lothar Binding (Heidelberg), Matthias W. Birkwald, Norbert Brackmann, Dr. Reinhard Brandl, Dr. Helge Braun, Silvia Breher, Sebastian Brehm, Heike Brehmer, Leni Breymaier, Dr. Carsten Brodesser, Dr. Karl-Heinz Brunner, Katrin Budde, Dr. Birke Bull-Bischoff, Martin Burkert, Gitta Connemann, Bernhard Daldrup, Astrid Damerow, Fabio De Masi, Dr. Karamba Diaby, Sabine Dittmar, Bijan Djir-Sarai, Anke Domscheit-Berg, Thomas Erndl, Saskia Esken, Dr. Marcus Faber, Uwe Feiler, Dr. Edgar Franke, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Michael Frieser, Ingo Gädechens, Alois Gerig, Martin Gerster, Eberhard Gienger, Timon Gremmels, Uli Grötsch, Michael Grosse-Brömer, Markus Grübel, Oliver Grundmann, Fritz Güntzler, Olav Gutting, Dr. Gregor Gysi, Bettina Hagedorn, Rita Hagl-Kehl, Florian Hahn, Jürgen Hardt, Matthias Hauer, Mark Hauptmann, Dirk Heidenblut, Dr. Matthias Heider, Hubertus Heil (Peine), Mechthild Heil, Thomas Heilmann, Mark Helfrich, Marc Henrichmann,**

Gustav Herzog, Gabriele Hiller-Ohm, Matthias Höhn, Alexander Hoffmann, Karl Holmeier, Dr. Hendrik Hoppenstedt, Erich Irlstorfer, Thomas Jarzombek, Ingmar Jung, Josip Juratovic, Johannes Kahrs, Elisabeth Kaiser, Uwe Kamann, Alois Karl, Anja Karliczek, Torbjörn Kartes, Kerstin Kassner, Gabriele Katzmarek, Dr. Stefan Kaufmann, Ronja Kemmer, Roderich Kiesewetter, Lars Klingbeil, Carsten Körber, Dr. Bärbel Kofler, Markus Koob, Jan Korte, Steffen Kotré, Anette Kramme, Gunther Krichbaum, Dr. Roy Kühne, Andreas G. Lämmel, Dr. Karl A. Lamers, Katharina Landgraf, Christian Lange (Backnang), Ulrich Lange, Jens Lehmann, Dr. Katja Leikert, Dr. Andreas Lenz, Michael Leutert, Stefan Liebich, Andrea Lindholz, Burkhard Lischka, Nikolas Löbel, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Jan-Marco Luczak, Daniela Ludwig, Thomas Lutze, Heiko Maas, Yvonne Magwas, Gisela Manderla, Matern von Marschall, Andreas Mattfeldt, Dr. Angela Merkel, Jan Metzler, Christoph Meyer, Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach, Dr. Mathias Middelberg, Klaus Mindrup, Susanne Mittag, Siemtje Möller, Amira Mohamed Ali, Falko Mohrs, Dietrich Monstadt, Elisabeth Motschmann, Carsten Müller (Braunschweig), Detlef Müller (Chemnitz), Bettina Müller, Dr. Gerd Müller, Sepp Müller, Petra Nicolaisen, Ulli Nissen, Thomas Oppermann, Josephine Ortleb, Florian Oßner, Josef Oster, Henning Otte, Christian Petry, Dr. Joachim Pfeiffer, Detlev Pilger, Dr. Christoph Ploß, Eckhard Pols, Sabine Poschmann, Florian Post, Florian Pronold, Dr. Sascha Raabe, Martin Rabanus, Alois Rainer, Eckhardt Rehberg, Johannes Röring, Michael Roth (Heringen), Stefan Rouenhoff, Albert Rupprecht, Stefan Sauer, Axel Schäfer (Bochum), Anita Schäfer (Saalstadt), Dr. Nina Scheer, Andreas Scheuer, Marianne Schieder, Tankred Schipanski, Dagmar Schmidt (Wetzlar), Dr. Claudia Schmidtke, Nadine Schön, Johannes Schraps, Michael Schrodi, Dr. Manja Schüle, Dr. Klaus-Peter Schulze, Armin Schuster (Weil am Rhein), Stefan Schwartz, Andreas Schwarz, Reinhold Sendker, Thomas Silberhorn, Björn Simon, Dr. Hermann Otto Solms, Tino Sorge, Katrin Staffler, Frank Steffel, Sonja Amalie Steffen, Dr. Wolfgang Stefinger, Albert Stegemann, Peter Stein (Rostock), Sebastian Steineke, Johannes Steiniger, Kersten Steinke, Christian Freiherr von Stetten, Dieter Stier, Gero Storjohann, Michael Stübgen, Kerstin Tack, Dr. Peter Tauber, Hans-Jürgen Thies, Alexander Throm, Carsten Träger, Arnold Vaatz, Kerstin Vieregge, Volkmar Vogel (Kleinsaara), Ute Vogt, Kees de Vries, Dr. Sahra Wagenknecht, Marco Wanderwitz, Albert H. Weiler, Sabine Weiss (Wesel I), Marian Wendt, Bernd Westphal, Bettina Margarethe Wiesmann, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Oliver Wittke, Paul Ziemiak, Stefan Zierke

– Drucksache 19/11096 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung
im Transplantationsgesetz**

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/11124 –**

Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Eine Organtransplantation ist für viele schwerkranke Menschen die einzige Möglichkeit auf Lebensrettung oder Linderung eines schweren Leidens, so die Antragsteller. In Deutschland hätten im Jahr 2018 erstmals seit vielen Jahren wieder mehr Menschen nach dem Tod ihre Organe gespendet. Das sei eine gute Entwicklung. Dennoch stürben weiterhin zu viele Menschen, die auf der Warteliste für eine Organtransplantation stünden, weil für sie kein Spenderorgan zur Verfügung stehe. Die Anzahl von Organspenderinnen und Organspendern reiche nach wie vor bei Weitem nicht aus, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken. Gleichzeitig stünden nach einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende eher positiv gegenüber. Diese Zahl sei noch nie so hoch gewesen, dennoch liege der Anteil der Menschen, die einen Organspendeausweis besäßen, derzeit nur bei 36 Prozent.

Zu Buchstabe b

Eine Organtransplantation ist für viele schwerkranke Menschen die einzige Möglichkeit auf Lebensrettung oder Linderung eines schweren Leidens, so die Antragsteller. Viele Menschen, die auf der Warteliste für eine Organtransplantation stünden, stürben, weil für sie kein Spenderorgan zur Verfügung stehe. Nach dem Tiefststand im Jahr 2017 hätten sich die Organspenderzahlen im Jahr 2018 zwar erfreulicherweise erstmals seit dem Jahr 2010 wieder positiv entwickelt. Bundesweit hätten 955 Menschen nach ihrem Tod ihre Organe für schwerkranke Patientinnen und Patienten gespendet. Gleichzeitig stünden in Deutschland aber aktuell immer noch 9 400 Patientinnen und Patienten auf der Warteliste für eine Organtransplantation. Die Anzahl von Organspendern reiche damit nach wie vor bei Weitem nicht aus, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken.

Zu Buchstabe c

Die Menschen in Deutschland stehen nach Darstellung der Antragsteller einer Organspende mehrheitlich positiv gegenüber, verfügten jedoch über keinen Organspendeausweis, weil ihnen das Vertrauen in die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung einer Organspende nach dem Transplantationsgesetz fehle. Kennzeichnend dafür seien die immer wieder möglichen Skandale im Rahmen der Feststellung des Hirntodes zur Organgewinnung, der Vermittlung der Organe und der Gewinnmaximierung bei Vergütung der Leistungen der Transplantationsmedizin.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen nach dem Willen der Initiatoren die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass mehr Menschen sich mit der Frage der Organ- und Gewebespende auseinandersetzen und dazu eine informierte Entscheidung trafen, die dokumentiert werde. Den Bürgerinnen und Bürgern solle es möglich sein, ihre Entscheidung möglichst einfach zu dokumentieren und jederzeit zu ändern und zu widerrufen. Hierzu werde ein bundesweites Online-Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet, in dem die Bürgerinnen und Bürger eigenständig eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben könnten.

Zu Buchstabe b

Nach dem Gesetzentwurf gilt jede Person als Organ- oder Gewebespende, es sei denn, es liegt ein erklärter Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille vor. Wenn dies nicht der Fall sei, sei, anders als bei der bisherigen Entscheidungslösung, eine Organ- und Gewebeentnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulässig. Um eine größere Rechtssicherheit mit Blick auf die Dokumentation einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu erlangen, bedürfe es mit Einführung der doppelten Widerspruchslösung eines Registers, in dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Erklärung zur Organ- oder Gewebespende eintragen lassen könnten.

Zu Buchstabe c

Die Abgeordneten fordern, das Transplantationsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Aufklärung der Bevölkerung gemäß § 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) auf die grundlegenden Fragen der Todesfeststellung und den medizinischen Verfahrensablauf erweitert werde und die Einwilligungsfähigkeit in eine Organspende mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginne. Zudem solle klargestellt werden, dass eine mögliche Patientenverfügung immer vorrangig vor einer Organspende Geltung finde und die Achtung der Würde des Organ- und Gewebespenders in der Phase des Sterbens bei Einleitung von organprotektiven Maßnahmen gewahrt bleibe.

Zu den Buchstaben a bis c

Die beiden Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 beruhen auf fraktionsübergreifenden Gruppeninitiativen. Der Ausschuss für Gesundheit kann hierzu keine bestimmte Beschlussempfehlung abgeben, da Abstimmungsergebnisse im Ausschuss lediglich Zufallsmehrheiten wiedergeben würden.

Der Ausschuss empfiehlt, über die Gesetzentwürfe in geänderter Fassung auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 sowie den Antrag auf Drucksache 19/11124 im Plenum Beschluss zu fassen.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis c

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Dem Bund entstehen den Angaben zufolge durch die Einrichtung und den Betrieb eines Registers, in dem Erklärungen zur Organ- und Gewebespende gespeichert werden können, beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information einmalige Investitions-, Sach- und Personalkosten in den ersten 18 Monaten in Höhe von – grob geschätzt – 5,2 Millionen Euro. Die Sach- und Personalkosten betragen danach jährlich – grob geschätzt – 1,5 Millionen Euro. Je nach Ausgestaltung des Registers entstünden weitere Kosten, die derzeit nicht abgeschätzt werden könnten. Diese Mittel seien dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Für die Aufklärung und Information der Bevölkerung über die Ausweisstellen würden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten erwartet. Aktuell nicht quantifizierbar seien die Kosten für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in den Ausweisstellen. Die Mehrkosten für die Anpassung und Ergänzung der Aufklärungsmaterialien durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung seien derzeit nicht bezifferbar; diese Mittel seien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Aktuell seien die Auswirkungen auf die Ausgabenstruktur der gesetzlichen Krankenkassen durch die vorgesehene Beratung der Hausärztinnen und Hausärzte über die Organ- und Gewebespende nicht quantifizierbar. Die private Krankenversicherungswirtschaft solle an der Finanzierung des Gesetzesvorhabens anteilig beteiligt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Einrichtung eines Registers, in dem Erklärungen zur Organ- oder Gewebespende gespeichert werden könnten, seien Kosten für den Bund verbunden, deren Höhe erst nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Rechtsverordnung beziffert werden könne. Die Einführung der doppelten Widerspruchslösung erfordere eine umfassende und kontinuierliche Aufklärung der Bevölkerung insbesondere durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Durch die vorgesehene dreimalige Information aller zu unterrichtenden Personen, das heie aller Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet hätten (ca. 70 Millionen), entstünden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für den Druck von aktuellen Informationsflyern mit integriertem Organspendeausweis insgesamt Kosten in Höhe von mindestens 8 Millionen Euro. Hinzu kämen noch Kosten für die Überarbeitung der bestehenden oder ggf. neu zu erstellenden Broschüren. Für die vorgesehene dreimalige Information der Bevölkerung entstünden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhebliche Sachkosten (Portokosten) von einmalig grob geschätzten 170 Millionen Euro bei Inkrafttreten des Gesetzes. Hinzu kämen laufende Kosten für die dreimalige Information der Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes das 16. Lebensjahr vollendeten, die derzeit nicht beziffert werden könnten.

Zu Buchstabe c

Die Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11087 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert im Plenum einen Beschluss herbeizuführen:
 1. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 2a wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ durch die Wörter „Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ durch die Wörter „dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ durch die Wörter „das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
 2. In Artikel 5 wird das Wort „zwölften“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.;
- b) über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11096 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert im Plenum einen Beschluss herbeizuführen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1a stellen die Meldebehörden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Familiennamen, Vornamen und derzeitige Anschrift zur Verfügung.“
 - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgibt, kann in eine Organ- und Gewebeentnahme nach § 3 einwilligen, ihr widersprechen oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens übertragen (Erklärung zur Organ- und Gewebespende). Die Erklärung kann auf bestimmte Organe oder Gewebe beschränkt werden. Die Einwilligung und die Übertragung der Entscheidung können vom vollendeten 16., der Widerspruch kann vom vollendeten 14. Lebensjahr an erklärt werden. Die Erklärung zur Organ- und Gewebespende kann jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert oder widerrufen werden.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte richtet ein Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende ein und führt dieses Register.“
 - cc) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. den Arzt, der nach § 4 Absatz 1 Satz 3 den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme zu befragen hat, und“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden das Wort „sowohl“, die Wörter „als auch deren Abruf“ und die Wörter „und durch einen von einem Krankenhaus dem Register als auskunftsberechtigt benannten Arzt“ gestrichen.
 - bbb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Auskunft aus dem Register nach Absatz 3 Satz 2 kann in einem automatisierten Abrufverfahren übermittelt werden.“
 - ccc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „die Person, die die Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Register abgegeben hat oder“ eingefügt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Überschrift des § 4 wie folgt gefasst:
„Klärung des Vorliegens einer Erklärung des Spenders“.
 - bb) Buchstabe b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vor einer Organ- oder Gewebespende ist zu klären, ob eine Erklärung des möglichen Organ- oder Gewebespenders zur Organ- und Gewebespende vorliegt.“
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Zunächst hat er bei dem“ durch die Wörter „Hierzu hat der“, wird das Wort „benannten“ durch das Wort „benannte“ ersetzt und werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „beim Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende“ eingefügt.

ccc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist im Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende kein Eintrag gespeichert, hat ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe oder Gewebe beteiligt ist, den nächsten Angehörigen des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu befragen, ob ihm ein schriftlicher Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille des möglichen Organ- oder Gewebespenders bekannt ist.“

cc) In Buchstabe e Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „hat der Arzt, der die Organ- oder Gewebeentnahme vornehmen oder unter dessen Verantwortung die Gewebeentnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 vorgenommen werden soll,“ durch die Wörter „hat ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe oder Gewebe beteiligt ist,“ ersetzt.

d) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2, 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

,12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der doppelten Widerspruchslösung

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat mittels einer umfassenden, geeigneten und multimedialen Kampagne die Bevölkerung über die Einführung der doppelten Widerspruchslösung und der damit verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere eines erklärten sowie eines nicht erklärten Widerspruchs und die Möglichkeit der Dokumentation einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in einem Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende angemessen zu informieren. Diese Kampagne hat in einem Zeitraum von sechs Monaten bis zum Inkrafttreten des § 1 Absatz 1 Satz 3 zu erfolgen.“

2. Artikel 2 § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenübermittlung an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 2 Absatz 1b des Transplantationsgesetzes der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwecks Information der Bevölkerung Familiennamen, Vornamen, die derzeitige Anschrift.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 1 Absatz 1 Satz 3 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.“;
 - c) über den Antrag auf Drucksache 19/11124 einen Beschluss herbeizuführen.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdgel
Vorsitzender

Stephan Pilsinger
Berichtersteller

Sabine Dittmar
Berichterstellerin

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Harald Weinberg
Berichtersteller

Dr. Kirsten Kappert-Gonther
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Stephan Pilsinger, Sabine Dittmar, Detlev Spangenberg, Katrin Helling-Plahr, Harald Weinberg und Dr. Kirsten Kappert-Gonther

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 19/11087** und **19/11096** sowie den Antrag auf **Drucksache 19/11124** in seiner 106. Sitzung am 26. Juni 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Die Gesetzentwürfe hat er zusätzlich zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss und den Antrag an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Eine Organtransplantation ist für viele schwerkranke Menschen die einzige Möglichkeit auf Lebensrettung oder Linderung eines schweren Leidens, so die Antragsteller. In Deutschland hätten im Jahr 2018 erstmals seit vielen Jahren wieder mehr Menschen nach dem Tod ihre Organe gespendet. Das sei eine gute Entwicklung. Dennoch stürben weiterhin zu viele Menschen, die auf der Warteliste für eine Organtransplantation stünden, weil für sie kein Spenderorgan zur Verfügung stehe. Die Anzahl von Organspenderinnen und Organspendern reiche nach wie vor bei Weitem nicht aus, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken. Bei allen Maßnahmen zur Erhöhung der Organspenden nach dem Tod müsse diese aber als eine bewusste und freiwillige Entscheidung beibehalten werden, die nicht durch den Staat erzwungen werden dürfe, da die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ein zentrales Element menschlicher Würde sei. Die Verbesserung der Erkennung und Meldung von Organspendern könne wesentlich dazu beitragen, die Anzahl der Organspenderinnen und Organspender zu erhöhen. Mit dem im Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352) – enthaltenen Änderungen des Transplantationsgesetzes würden die hierfür notwendigen strukturellen und finanziellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern geschaffen. Darüber hinaus sei es von erheblicher Bedeutung, bei möglichst vielen Menschen die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende und deren Dokumentation zu stärken. Nach einer Repräsentativbefragung „Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende 2018“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stünden rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende eher positiv gegenüber. Diese Zahl sei noch nie so hoch gewesen, dennoch liege der Anteil der Menschen, die einen Organspendeausweis besäßen, derzeit nur bei 36 Prozent. Ziel des Gesetzentwurfs sei es daher, eine stets widerrufbare Entscheidung klar zu registrieren, verbindliche Information und bessere Aufklärung zu gewährleisten und die regelmäßige Auseinandersetzung mit der Thematik zu fördern. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende solle die bestehende Differenz zwischen der eher positiven Einstellung der Menschen zur Organ- und Gewebespende und dem dokumentierten Willen zur Organ- und Gewebespende verringert werden. Die Entscheidungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen blieben unberührt.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen demnach die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich mehr Menschen mit der Frage der Organ- und Gewebespende auseinandersetzen und dazu eine informierte Entscheidung fällen, die dokumentiert werde. Den Bürgerinnen und Bürgern solle es möglich sein, ihre Entscheidung möglichst einfach zu dokumentieren und jederzeit zu ändern und zu widerrufen. Hierzu werde ein bundesweites Online-Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet, in dem die Bürgerinnen und Bürger eigenständig eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben könnten. Die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende solle auch direkt vor Ort bei den für die

Ausstellung und die Ausgabe von Ausweisen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder (Ausweisstellen), mit Ausnahme der Passstellen der deutschen Auslandsvertretungen, möglich sein. Die Einrichtung des Registers und die daraus resultierende Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, dort ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende abzugeben, machten eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung erforderlich. Dabei müsse auch darüber aufgeklärt werden, dass eine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch vor Ort in den Ausweisstellen möglich sei.

Zu Buchstabe b

Eine Organtransplantation ist für viele schwerkranke Menschen die einzige Möglichkeit auf Lebensrettung oder Linderung eines schweren Leidens, so die Antragsteller. Viele Menschen, die auf der Warteliste für eine Organtransplantation stünden, stürben, weil für sie kein Spenderorgan zur Verfügung stehe. Nach dem Tiefststand im Jahr 2017 hätten sich im Jahr 2018 die Organspenderzahlen zwar erfreulicherweise erstmals seit dem Jahr 2010 wieder positiv entwickelt. Bundesweit hätten 955 Menschen nach ihrem Tod ihre Organe für schwerkranke Patientinnen und Patienten gespendet. Gleichzeitig stünden in Deutschland aber aktuell immer noch 9 400 Patientinnen und Patienten auf der Warteliste für eine Organtransplantation. Die Anzahl von Organspendern reiche damit nach wie vor bei Weitem nicht aus, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken.

Ziel der Einführung der doppelten Widerspruchslösung sei es, mehr Menschen, die auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen seien, die Möglichkeit zu geben, ein oft lebensrettendes Organ zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse die Anzahl der Organspender erhöht werden. Nach einer Repräsentativbefragung „Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende 2018“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stünden rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende eher positiv gegenüber. Diese Zahl sei noch nie so hoch gewesen, dennoch liege der Anteil der Menschen, die einen Organspendeausweis besäßen, derzeit nur bei 36 Prozent. Ohne die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen einzuschränken, solle es mit der Einführung der doppelten Widerspruchslösung zu einer Selbstverständlichkeit werden, sich zumindest einmal im Leben mit dem Thema Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen und dazu eine Entscheidung zu treffen, ohne diese begründen zu müssen.

Nach dem Gesetzentwurf gelte jede Person als Organ- oder Gewebespender, es sei denn, es liege ein erklärter Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille vor. Wenn dies nicht der Fall sei, sei, anders als bei der bisherigen Entscheidungslösung, eine Organ- und Gewebeentnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulässig. Um eine größere Rechtssicherheit mit Blick auf die Dokumentation einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu erlangen, bedürfe es mit Einführung der doppelten Widerspruchslösung eines Registers, in dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Erklärung zur Organ- oder Gewebespende eintragen lassen könnten. Dazu bestimme das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung eine Behörde seines Geschäftsbereichs mit der Einrichtung und Führung eines bundesweiten Registers, in dem die Bürgerinnen und Bürger eine Erklärung zur Organ und Gewebespende abgeben könnten. Der Arzt, der die Organ- oder Gewebeentnahme vornehmen oder unter dessen Verantwortung die Organs- oder Gewebeentnahme vorgenommen werden solle, werde gesetzlich verpflichtet, durch eine Anfrage bei dem Register feststellen zu lassen, ob eine Erklärung des möglichen Organ- oder Gewebespenders zur Organ- oder Gewebeentnahme vorliege.

Zu Buchstabe c

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (BT-Drs. 19/11096) hat nach Darstellung der Antragsteller das Ziel, die Anzahl der Organspender zu erhöhen, indem jeder Mensch ab 16 Jahren automatisch zum Organspender erklärt werde, es sei denn, es erfolge ein ausdrücklicher Widerspruch des Einzelnen. Diese Neuregelung werde damit begründet, dass laut einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende positiv gegenüberstünden, derzeit jedoch nur 36 Prozent der Menschen in Deutschland einen Organspendeausweis besäßen. Die Menschen in Deutschland stünden einer Organspende offenbar mehrheitlich positiv gegenüber, verfügten jedoch nicht aufgrund mangelnder Information oder Organisation über keinen Organspendeausweis, sondern weil ihnen das Vertrauen in die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung einer Organspende nach dem Transplantationsgesetz in neuester Fassung fehle. Kennzeichnend dafür seien die immer wieder möglichen Skandale im Rahmen der Feststellung des Hirntodes zur Organgewinnung, der Vermittlung der Organe und der Gewinnmaximierung bei Vergütung der Leistungen der Transplantationsmedizin. Eine Steigerung der Organspendezahlen setze Vertrauen in das dafür geschaffene System voraus, auf dessen Grundlage dann eine

freie Entscheidung in Kenntnis aller medizinischen Vorgänge getroffen werden könne. Die Voraussetzungen hierfür schaffe nur eine transparente, rechtsstaatlich geprägte Organisation, ohne Zwangsmaßnahmen und massiven Druck.

Die Fraktion der AfD fordert, die Aufklärung der Bevölkerung gemäß § 2 Transplantationsgesetz (TPG) auf die grundlegenden Fragen der Todesfeststellung und den medizinischen Verfahrensablauf zu erweitern, dass die Einwilligungsfähigkeit in eine Organspende gemäß § 3 Absatz 1 TPG mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginne, dass klargestellt werde, dass eine mögliche Patientenverfügung immer vorrangig vor einer Organspende Geltung finde und die Achtung der Würde des Organ- und Gewebespenders gemäß § 6 TPG in der Phase des Sterbens bei Einleitung von organprotektiven Maßnahmen gewahrt bleibe.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 18. Dezember 2019 einvernehmlich beschlossen zu empfehlen, über die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 in der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung im Plenum einen Beschluss zu fassen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, über den Antrag auf Drucksache 19/11124 im Plenum einen Beschluss zu fassen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 54. Sitzung am 26. Juni 2019 die Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 sowie zum Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/11124 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in der 59. Sitzung am 25. September 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK), Deutsche Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie (DGTHG), Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), Deutsche Transplantationsgesellschaft (DTG), Eurotransplant, Leben spenden! e. V., Junge Helden e. V., Kommissariat der deutschen Bischöfe, TransDia Sport Deutschland e. V. Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Eugen Brysch (Deutsche Stiftung Patientenschutz), Prof. Dr. Peter Dabrock (Deutscher Ethikrat), Dr. Fritz Diekmann (Hospital Clinic, Barcelona), Prof. Dr. Kai-Uwe Eckardt (Charité Berlin), Dr. Beatriz Dominguez Gil (Organización Nacional de Trasplantes), Prof. Dr. Ralph Hertwig (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung), Prof. Dr. Friedhelm Hufen (Johannes Gutenberg-Universität Mainz), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Prof. Dr. Ulrich Kunzendorf (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein), Prof. Dr. Heinrich Lang (Universität Greifswald), Prof. Dr. Reinhard Merkel (Universität Hamburg), Hans Martin Wirth (Diakoniepfarmer em.), Gudrun Ziegler. Auf das Wortprotokoll der Anhörung und die als Ausschussdrucksache verteilten Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in der 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 seine Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 sowie zu dem Antrag auf Drucksache 19/11124 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Ausschuss hat eine Reihe von Änderungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/11087 (vgl. Ausschussdrucksache 19(14)126.2) und 19/11096 (vgl. Ausschussdrucksache 19/126.1) einvernehmlich beschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** einvernehmlich, über die geänderten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/11087 und 19/11096 und den Antrag auf Drucksache 19/11124 im Plenum Beschluss zu fassen.

Dem Ausschuss für Gesundheit haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11096 zwei Petitionen vorgelegen, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme gemäß § 109 Absatz GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen des Ausschusses einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

B. Besonderer Teil

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11087

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/11087 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

§ 2a des Gesetzentwurfs sieht vor, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information ein Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende einrichtet und dieses führt. Die vorliegende Änderung der Bezeichnung der Behörde für die Einrichtung und Führung des Registers in den entsprechenden Regelungen des § 2a berücksichtigt, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information mit Wirkung vom 2. Januar 2020 in das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingegliedert wird.

Zu Artikel 5

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein funktionierendes Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in Betrieb genommen worden ist.

2. Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11096

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/11096 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe c

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung benötigt zur Erfüllung ihre Aufgaben nach Absatz 1a ausschließlich die genannten Daten Familienname, Vorname und derzeitige Anschrift. Aus Gründen der Datensparsamkeit wird die Vorschrift entsprechend geändert: frühere Namen, Geburtsname und Geburtsort sind nicht erforderlich. Die Streichung am Ende bezogen auf die Vollendung des 16. Lebensjahres ist notwendig, da der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die jeweils aktuellen Meldedaten vorliegen müssen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Änderung oder Widerruf einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende. Die Regelung des Gesetzentwurfs, dass die Erklärung zur Organ- und Gewebespende jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert oder widerrufen werden kann, bleibt inhaltlich unverändert. Durch die Neufassung des vollständigen Absatzes 2 unter ausdrücklicher Beibehaltung der geltenden Rechtslage wird darüber hinaus aber klargestellt, dass eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende auch die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung auf eine namentlich benannte Person seines Vertrauens weiterhin mit einschließt.

Zu Nummer 4

Die Änderung in der Überschrift ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1. Mit der Änderung in Absatz 1 wird das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als die das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende führende Stelle gesetzlich bestimmt.

Mit den Änderungen in Absatz 3 wird festgelegt, dass die Auskunft aus dem Register von dem vom Krankenhaus gegenüber dem Register als auskunftsberechtigt benannten Arzt auch an den Arzt weitergegeben wird, der mit dem nächsten Angehörigen zu klären hat, ob ein Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille bekannt ist.

Mit den Änderungen in Absatz 4 werden zum einen die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Abrufs klargestellt, zum anderen wird ausdrücklich zwischen Abgabe der Erklärung zur Organ- und Gewebespende und deren Abruf differenziert.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 4 wird an die Änderungen des Absatz 1 angepasst, in dem der Verfahrensablauf zur Klärung, ob eine Erklärung des möglichen Spenders vorliegt, geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in § 4 Absatz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Arzt, der im Falle eines fehlenden Registereintrages zu klären hat, ob eine Erklärung des möglichen Organ- oder Gewebsspenders zur Organ- oder Gewebespende vorliegt, weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe beteiligt sein darf. Mit der Regelung werden Interessenskonflikte vermieden, die insbesondere dann entstehen können, wenn der Entnahmearzt oder der transplantierende Arzt diese Klärung herbeiführt. Die Regelung dient damit auch der Transparenz des Spendeverfahrens. Zudem wird das Verfahren zur Ermittlung des Spenderwillens präzisiert.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in § 4 Absatz 4 wird klargestellt, dass die Befragung der Angehörigen nach Absatz 4 Satz 1 durch einen Arzt vorzunehmen ist, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe oder Gewebe beteiligt ist. Dabei geht es um die Klärung, ob der mögliche Spender in der Lage war, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer Organspende zu erkennen und seinen Willen danach auszurichten. Mit der Regelung werden Interessenskonflikte vermieden, die insbesondere dadurch entstehen können, dass der Entnahmearzt oder der transplantierende Arzt zugleich diese Klärung herbeiführt. Die Regelung dient damit auch der Transparenz des Spendeverfahrens.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 4, insbesondere der Absätze 2 bis 4.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung wird eine umfassende Informationskampagne vorgesehen. Zweck der Kampagne in der Übergangsphase ist es, die Bevölkerung bis zur Geltung der Widerspruchslösung über die mit Einführung der doppelten Widerspruchslösung geänderte Rechtslage angemessen zu informieren. Mit einer umfassenden, geeigneten und multimedialen Kampagne durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die die Information der Bevölkerung durch personalisierte Schreiben nach § 2 Absatz 1a ergänzt, soll sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Zur Realisierung dieser bundesweiten Kampagne entsteht der BZgA ein finanzieller Mehrbedarf, der auf rund 4 Mio. Euro geschätzt wird. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem geänderten Inkrafttreten in Artikel 4.

Zu Artikel 2**Zu § 12**

Bei der Änderung des § 12 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (Anpassung des Datensatzes der Meldebehörden an die BZgA) und der Änderungen in Artikel 1 Nummer 12 (Übergangsregelung).

Zu Artikel 4

Mit der Änderung in Absatz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erst mit der Information der Bevölkerung über die geänderte Rechtslage beginnen kann, wenn die Meldebehörden die dazu erforderlichen Daten übermitteln können. Um die zur Übermittlung der Daten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten nach Verkündung. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des Absatz 2 sichergestellt, dass bis zur Geltung der Widerspruchslösung die Bürgerinnen und Bürger sowohl durch die multimediale Aufklärungskampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als auch durch deren Informationsschreiben über die geänderte Rechtslage Kenntnis erlangen und eine Erklärung im Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende abgeben können.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Stephan Pilsinger
Berichtersteller

Sabine Dittmar
Berichterstellerin

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Harald Weinberg
Berichtersteller

Dr. Kirsten Kappert-Gonthier
Berichterstellerin